

14.01.2016

Kleine Anfrage 4285

des Abgeordneten Gregor Golland CDU

Wirken beschleunigte Verfahren vor Gericht tatsächlich abschreckend auf die Täter?

Werden Straftäter in so genannten beschleunigten Verfahren binnen einer Woche vor Gericht gestellt, soll das abschreckend wirken. Nachteil: Der Polizei bleibt kaum Zeit für Ermittlungen, etwa zu Kontakten der Täter. So standen zum Beispiel in Köln Anfang Januar 2016 zwei Marokkaner, die verdächtigt werden, an Silvester Frauen belästigt und bestohlen zu haben, wegen Trickdiebstahls in einem anderen Fall vor dem Kölner Amtsgericht. Gemäß SpiegelOnline (8. Januar 2016) haben sie am 3. Januar mit dem „Fußballtrick“ ein Handy gestohlen. Sie sollen zudem noch unmittelbar vor dem Diebstahl mit drei anderen Männern am Kölner Hauptbahnhof Frauen bedrängt haben.

Aufgrund des geringen Informationsstandes der Staatsanwaltschaft und weil bereits Untersuchungshaft verbüßt wurde, waren die beiden Täter trotz der Verurteilung zu einer Woche Jugendarrest gleich nach dem Gerichtstermin wieder frei. Zudem wurde aus der Anklage wegen gewerbsmäßigem Diebstahl im Urteil ein einfacher Diebstahl.

Somit kann das beschleunigte Verfahren lediglich als wirkungsloser Warnschuss betrachtet werden, aber nicht als Abschreckung vor weiteren Straftaten dienen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Verurteilungen nach beschleunigtem Verfahren gab es seit 2011 vor nordrhein-westfälischen Gerichten? (Bitte Ort, Herkunft der Täter, Art des Deliktes und Strafmaß angeben.)
2. Wie viele der seit 2011 im beschleunigten Verfahren Verurteilten in NRW sind im Anschluss erneut straffällig geworden?
3. Hält die Landesregierung es für sinnvoll, das beschleunigte Verfahren bei bereits mehrfach polizeibekanntem oder gar mehrfach verurteilten Tätern anzuwenden?

Datum des Originals: 12.01.2016/Ausgegeben: 14.01.2016

4. Inwiefern dient das beschleunigte Verfahren der Abschreckung, wenn Täter aufgrund bereits verbüßter Untersuchungshaft direkt nach dem Urteil wieder auf freien Fuß gesetzt werden?
5. Hält es die Landesregierung für angebracht, das übliche Vorgehen beim beschleunigten Verfahren kritisch zu überprüfen? (Bitte Antwort begründen.)

Gregor Golland